

# Förderverein der Hockey-Sporthalle Mettmann e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hockey-Sporthalle Mettmann“. Er soll in das Vereinsregister in Mettmann eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports und von Hockey-Sportanlagen, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Hockey-Sporthalle in Mettmann. Der Verein soll nachhaltig die Finanzierung des Baus einer Hockey-Sporthalle in Mettmann unterstützen. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck und das Vereinsziel zu fördern beabsichtigt. Eine Email-Adresse ist bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Schriftliche Austrittserklärung, die 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss,
  - b) Ausschluss nach Vorstandbeschluss,
  - c) Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Dieser wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Personen haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zum 1.1. des Jahres fällig, spätestens jedoch bei Barzahlung zur Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mit 2 Beiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus Kassenwart und Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so vertritt es ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers.
6. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 50 % der Vorstandsmitglieder (mindestens jedoch der 1. und 2. Vorsitzende) anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. In Eilfällen können Beschlüsse auch telefonisch, per Email oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
9. Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 5.000,- für den Verein nur verbindlich, wenn sie von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn diese bei Wahrnehmung von Vereinsinteressen wegen nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verhaltens persönlich in Anspruch genommen werden sollen.

## **§ 6 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich selbst eine Ordnung. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 dieser Satzung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zur Versammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Später eingehende schriftliche Anträge oder Anträge die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Annahme den Mehrheitsbeschluss.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
6. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. Kassenbericht des Kassenwartes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. die Genehmigung und Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. Beratung und Genehmigung des Haushaltplanes,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Änderung des Vereinszwecks,
9. die Aufhebung / Auflösung des Vereins.

## § 9 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen-/Buchführung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören aber Mitglied des Vereins sein sollen.

Sie prüfen den Verein einmal jährlich in Finanzangelegenheiten und berichten der Mitgliederversammlung. Sie sprechen eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes aus.

## § 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mettmann.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder des Sports. Die vorherige Zustimmung des Finanzamts ist einzuholen.

## § 12 Schlussbestimmung

1. Soweit die Satzung keine gesonderten Regelungen beinhaltet, gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet sind, vorzunehmen.

Mettmann, den 18.09.08

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....